



SGT Nabern

**SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT
TECHNOLOGIEPARK NABERN e.V.**

Version 2017-02-16

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT TECHNOLOGIEPARK NABERN e.V.

1. Inhalt

2.	NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	2
3.	ZWECK DES VEREINS	2
4.	STRUKTUR DES VEREINS	3
5.	MITGLIEDSCHAFT	3
6.	ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
7.	MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN	4
8.	AUFWENDUNGSERSATZ, EHRENAMT	5
9.	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
10.	HAFTUNG DES VEREINS UND MITGLIEDER SEINER ORGANE.....	5
11.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	5
12.	VEREINSORGANE	6
13.	AUFLÖSUNG DES VEREINS	8
14.	LIQUIDATION DES VEREINS.....	8
15.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	9
16.	DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHE RECHTE.....	9

2. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen

„Sportgemeinschaft Technologiepark Nabern e.V.“

abgekürzt **SGT Nabern e.V.**

Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck, Technologiepark Nabern, Neue Straße 95.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. ZWECK DES VEREINS

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports. Er gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit zu vielseitiger, sportlicher Betätigung und leistet damit einen Beitrag zu deren Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit.

3.2. Der Verein mit Sitz in Kirchheim-Nabern verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung jeweils geltenden Vorschriften der Abgabenordnung hält.

- 3.3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Für anstehende Neuanschaffungen, Reparaturen und Ersatz von Geräten sind Rücklagen zu bilden.
- 3.5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein.
- 3.6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Vergütung von Vereinsämtern und Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen.
- 3.7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4. STRUKTUR DES VEREINS

- 4.1. Der Verein kann für unterschiedliche Sportangebote die Gliederung in Abteilungen vornehmen. Grundlage dafür kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung sein. Die Mitglieder entscheiden über ihre Zugehörigkeit zu Abteilungen.
- 4.2. Bei Bedarf kann der Verein weitere Abteilungen einrichten.
- 4.3. Die entsprechenden Regularien und Bedingungen für weitere Abteilungen werden in einer gesonderten abteilungsbezogenen Geschäftsordnung festgelegt.
- 4.4. Die Mitglieder dieser Abteilungen haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden, die bei einer der Firmen am Standort Technologiepark Nabern beschäftigt sind oder die im Auftrag dieser Firmen am Standort tätig sind. Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn diese Personen in den Ruhestand versetzt werden.
Die Mitglieder verpflichten sich die Voraussetzungen zum Betreten von Sporteinrichtungen im Bereich des Firmengeländes / des Firmengebäudes einzuhalten.
- 5.2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu verfolgen. Die natürlichen Personen haben als Mitglieder aktives und passives Wahlrecht und Stimmrecht. Juristische Personen haben kein Stimmrecht, sind aber berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch ihre Vertreter das Wort zu ergreifen.
- 5.3. Die Mitgliedschaft wird durch die von einem der Vorstände oder einem von diesem beauftragten Funktionsträger unterschriebene Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand darf die Bestätigung nur aus wichtigen, in der Person des Aufnahmekandidaten liegenden Gründen verweigern. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins zu beachten und die vom Verein erlassenen Ordnungsvorschriften einzuhalten.

- 5.5. Mit der Aufnahme werden Mitgliedsbeiträge fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitrittserklärung festgelegt.
- 5.6. Ein Ruhen der Mitgliedschaft bei temporärer Versetzung oder längerer Krankheit ist wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwands nicht vorgesehen.
- 5.7. Ehrenmitgliedschaft: Jedem Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste um den Verein, besonderem Engagement oder langjähriger Zugehörigkeit, auf Empfehlung des Vorstands, die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden. Die Bestätigung und Ehrung erfolgt in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- 5.8. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern zurückstellen, wenn eine aus Gründen der Kapazität vorhandener Sportanlagen festgelegte Mitgliederzahl überschritten ist; die Festlegung dieser Mitgliederzahl erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt im Rahmen einer Warteliste, die vom Vorstand geführt wird.

6. ERLÖSCHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 6.1. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Tod oder Kündigung.
- 6.2. Die Austrittserklärung/Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die jeweils gültigen Kündigungsfristen sind in der Beitrittserklärung festgelegt.
- 6.3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nur durch den Vorstand möglich:
 - 6.3.1. wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte des Vereinsmitgliedes,
 - 6.3.2. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Abteilung durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt,
 - 6.3.3. bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - 6.3.4. wenn das Mitglied trotz Mahnung den Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschrift nicht ermöglicht.
- 6.4. Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.
Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied nur ein Beschwerderecht an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung sind dem ausgeschlossenen Mitglied das Betreten und jegliche Nutzung der Vereinsanlagen verboten.
- 6.5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte. Bestehende Zahlungsverpflichtungen werden nicht aufgehoben.

7. MITGLIEDSBEITRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- 7.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Verein legt der Vorstand fest. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7.2. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

- 7.3. Der Verein ist berechtigt, jederzeit Geld- oder Sachzuwendungen, soweit sie für den Vereinszweck dienlich sind, entgegenzunehmen. Zuwendungen sind über den Verein begünstigt zu leisten. Der Verein stellt die Zuwendungsbescheinigungen aus.
- 7.4. Die Funktionsträger werden von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.

8. AUFWENDUNGSERSATZ, EHRENAMT

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Der Anspruch muss bis zum 1.2. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruchs folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, ist der Anspruch verwirkt.

9. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 9.1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ausgenommen juristische Personen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form.
- 9.2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen.
- 9.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen, die Vereinskameradschaft zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.
- 9.4. Die Mitglieder sind verpflichtet Ihre Kontaktdaten, insbesondere Email-Adressen und Bankdaten aktuell zu halten. Gebühren durch Rückbelastungen beim Einzug der Mitgliedsbeiträge gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

10. HAFTUNG DES VEREINS UND MITGLIEDER SEINER ORGANE

Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren und Schäden; die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragte Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die §§ 31a und 31b BGB bleiben unberührt.

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Geräte und Einrichtungen entstehen. Ebenfalls haftet er nicht für

unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden. Die Nutzung der Geräte und Einrichtungen erfolgt durch das Mitglied eigenverantwortlich und auf eigene Gefahr.

12. VEREINSORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

12.1. Der Vorstand

12.1.1. Zusammensetzung des Vorstands:

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Kassenwart

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und/oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Mitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, oder sich in ein Vorstandsamt gemäß dieser Satzung wählen zu lassen.

12.1.2. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugeordnet wurden.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er legt die Tagesordnung fest. Er ist darüber hinaus berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Kassenwart verwaltet die Mitgliederdatei und das Vereinskonto nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt. Zahlungsverpflichtungen des Vereins hat er auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds (Vieraugenprinzip).

Der Vorstand kann den Kassenwart ermächtigen, Zahlungen kleinerer Beträge eigenverantwortlich zu tätigen. Die Höhe der Beträge wird vom Vorstand festgelegt.

Der Kassenwart hat sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand und dem von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer Bücher und Belege vorzulegen

und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben. Er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten.

- 12.1.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt, mit der Maßgabe, dass die Amtszeit bis zur Neuwahl andauert.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Sollte keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Sollte auch hier keine Mehrheitsentscheidung fallen, entscheidet das Los.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und ein weiterer Funktionsträger anwesend sind.
- 12.1.4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- 12.1.5. Dem Vorstand obliegen die Überwachung des Vermögens und die Erstellung des Jahresberichtes.
- 12.1.6. Jedes Vorstandsmitglied kann mit weiteren Vorstandsaufgaben betraut werden.
- 12.1.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.

12.2. Der Beirat

Der Beirat wird bei Bedarf eingerichtet. Ihm obliegen die operative Gestaltung der Vereinsarbeit, die Auswahl und Beschaffung der Geräte, sowie alle technischen Belange in Zusammenhang mit der Ausübung des Sportbetriebs. Der Beirat hat gegenüber dem Vorstand eine beratende Funktion und wirkt an dessen Willensbildung durch Einbringen von Vorschlägen und Anträgen mit.

12.3. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

12.3.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, spätestens zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Kassenwarts gemäß Empfehlung des Kassenprüfers
- Bestätigung der Anpassung der Mitgliederbeiträge

- Wahl der Organe/Funktionsträger
- Protokollführung über die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einreichen. Ein Antrag muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrags, teilt diesen mit der Einladung in vollem Wortlaut den Mitgliedern mit und nimmt ihn als Punkt auf die Tagesordnung. Sollen nach dem Stichtag eingehende Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand allein übertragen sind. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mehrheitlich beschließt. Der Einsatz eines elektronischen Wahlverfahrens ist grundsätzlich möglich. Die Ergebnisse sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu erörtern und von dieser zu verabschieden. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

12.3.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Ankündigungsfrist unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche, elektronische Einladung vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss selbst bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

14. LIQUIDATION DES VEREINS

Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ernennt sie zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Das Vereinseigentum ist zu liquidieren und eventuelle Schulden sind zu bezahlen. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Sportverein Nabern e.V., Simmeres Wasen 1, 73230 Kirchheim – Nabern zu übertragen.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

16. DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHE RECHTE

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und bei Bedarf geändert. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder den

- Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, und Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft. Es ist sicherzustellen, dass die Datei, die Datei mit den sensiblen Mitgliederdaten (z.B. Bankverbindung) durch Passwort vor unbefugtem Zugriff geschützt wird.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder des Weiteren der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien (z.B. Homepage) zu.